

Goldaper Kreisblatt.



— (Sechshundsechszigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Vautstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Vautstadt in Goldap.

Nr. 48.

Montag, den 30. November.

1908.

Amtlicher Teil.

Als verfehlt durch Mann- und Klauenpeuche im Sinne des § 1 der zur Abwehr dieser Seuche erlassenen landespolizeilichen Anordnung vom 4. August 1902 (Amtsblatt Seite 265) gelten bis auf weiteres folgende Landesteile.

In Preußen die Regierungsbezirke Potsdam und

In Bayern die Regierungsbezirke Oberbayern, Mittel- und Niederbayern.

Die Reichslande **Elb- und Westpreußen**.
Münchener, den 11. November 1908.
Der Regierungs-Präsident.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbereich was folgt:

§ 1.

Jeder **Führer eines Fahrwerks** muß bei **Überfahrten** auf Steinhautstraßen auf der **rechten Seite** derselben fahren, sodaß zwei Bahnen (Geleise) frei bleiben.

§ 2.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird zu einer Geldstrafe im Betrage bis zu 40 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 3.

Durch vorstehende Bestimmungen werden weitergehende, in Kreis-Polizei-Verordnungen gegebene oder zu gebende Vorschriften nicht berührt.

Münchener, den 4. Dezember 1895.
Der Regierungs-Präsident.

Dem **Maior** sowie die Herren **Guts- und Gutsbesitzer** erlaube ich, obige Polizei-Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gleichzeitig weise ich besonders darauf hin, daß die Gendarmen und das Chausseeaufsichts-Personal die Vorschriften der vorstehenden Verordnung behufs Bestrafung der Contravenienten bei mir zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 17. November 1908.
Der königliche Landrat.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist der bisherige Vizekonsul bei dem Königsberger norwegischen Konsulat, **Friedrich Hermann Schlimm**, zum Consul von Norwegen in Königsberg i. Pr. ernannt worden.

Goldap, 21. November 1908.
Der Landrat.

Der Altjäger **Friedrich Hasermann** ist anfangs dieses Jahres von Doblitz, Kreis Niederung **unbekannt verzogen**. Zwecks Ermittlung eines Unterstüßungswohnortes für seine geistesranke Ehefrau werden die Behörden und Gendarmen ersucht, den augenblicklichen Aufenthalt des Genannten zu ermitteln und eventuell entsprechende Mitteilung an den Herrn Landeshauptmann zu Königsberg gelangen zu lassen.

Goldap, den 21. November 1908.
Der Landrat.

Seuchennachrichten.

Ausgebrochene Seuchen.

Druße unter den Pferden des Grundbesizers **Wschkowitz-Goldap**, des Rätters **Mieschewski-Sinnawen**.

Goldap, den 27. November 1908.
Der Landrat.

Im Monat Oktober d. Jz. haben **Jagdcheine** erhalten:

a) Jahresjagdcheine:

- Besitzer **August Hoefer-Dobawen**, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- Braumeister Walter Brachvogel-Goldap**, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- Administrator Franz Behrend-Goldap**, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- Rittergutsbesitzer Großmann-Gurnen**, Beginn der Giltigkeit 1. 10.
- Landwirt Karl Dschkinat-Schillinnen**, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- Gutsbesitzer Soednick-Abb. Logen**, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- Dr. med. von Canstein z. St. Rogainen**, Beginn der Giltigkeit 2. 10.
- Tierarzt Adam-Goldap**, Beginn der Giltigkeit 3. 10.
- Gutsbesitzer Hein-Gr. Bronken**, Beginn der Giltigkeit 3. 10.
- stud. med. Hans Balcered-Goldap**, Beginn der Giltigkeit 3. 10.

Gutsbesitzer Bobin-Kalkowen, Beginn der Giltigkeit 4. 10.,
 Besitzer August Weißner-Sausleßowen, Beginn der Giltigkeit 4. 10.,
 Referendar Kurt Dubois-Goldap, Beginn der Giltigkeit 4. 10.,
 Oberarzt Dr. Mertens-Goldap, Beginn der Giltigkeit 5. 10.,
 Besitzer August Zimmeringfat-Stumbern, Beginn der Giltigkeit 5. 10.,
 Besitzer Ernst Pinnau-Schulken, Beginn der Giltigkeit 6. 10.,
 Besitzer Peter-Jslandßen, Beginn der Giltigkeit 8. 10.,
 Gutsbesitzer Kraft-Upidamischken, Beginn der Giltigkeit 8. 10.,
 Maurerpolier Friedrich Petaug-Makunischken, Beginn der Giltigkeit 9. 10.,
 Geschäftsführer Artur Krußwitz-Goldap, Beginn der Giltigkeit 9. 10.,
 Landwirt Hermann Sinnhuber-Gawaiten, Beginn der Giltigkeit 10. 10.,
 Gerichtsjekretär Holz-Goldap, Beginn der Giltigkeit 10. 10.,
 Besitzer Karl Kastell-Kubillen, Beginn der Giltigkeit 11. 10.,
 Besitzer August Witt-Dobawen, Beginn der Giltigkeit 13. 10.,
 Magistratssekretär Gerlach-Goldap, Beginn der Giltigkeit 13. 10.,
 Amtsrichter Opitz-Goldap, Beginn der Giltigkeit 14. 10.,
 Kaufmann Max Hein-Gonsken, Beginn der Giltigkeit 15. 10.,
 Besitzer John Hermann Kledewski-Gr. Rominten, Beginn der Giltigkeit 16. 10.,
 Besitzer Otto Fronzed-Naujehnen, Beginn der Giltigkeit 17. 10.,
 Bürgermeister Schüler-Goldap, Beginn der Giltigkeit 17. 10.,
 Bauunternehmer Laupßen-Goldap, Beginn der Giltigkeit 17. 10.,
 Besitzer Wilhelm Brombach-Kaßemeken, Beginn der Giltigkeit 17. 10.,
 Gastwirt Eduard Burba-Gr. Duneyken, Beginn der Giltigkeit 18. 10.,
 Besitzer Franz Wieberneit-Liegetrocken, Beginn der Giltigkeit 19. 10.,
 Bautechniker Ferdinand Anhalt-Sittkehmen, Beginn der Giltigkeit 19. 10.,
 Besitzer Franz Krißio-Magnorkehmen, Beginn der Giltigkeit 21. 10.,
 Landwirt Paul Ruß-Goldap, Beginn der Giltigkeit 21. 10.,
 Besitzer John Otto Wallies-Dubeningken, Beginn der Giltigkeit 25. 10.,
 Gutsbesitzer Kother-Nosuttan, Beginn der Giltigkeit 26. 10.,
 Landwirt Max Jankowsky-Gerehlichken, Beginn der Giltigkeit 31. 10.,

b) Tagesjagdscheine:

Sergeant Gruschfus-Goldap, Beginn der Giltigkeit 3. 10.,
 Rentier Wilhelm Thimoreit-Byd, Beginn der Giltigkeit 6. 10.,
 Polizeisergeant Dobat-Goldap, Beginn der Giltigkeit 13. 10.,

Sergeant Gruschfus-Goldap, Beginn der Giltigkeit 17. 10.,
 Sergeant Gruschfus-Goldap, Beginn der Giltigkeit 24. 10.

Goldap, den 20. November 1908:
 Der Landrat.

Die Behandlung der Spritze im Winter.

Obwohl die Spritze, die Hauptwaffe der Feuerwehr, jederzeit sich in tadellosem Zustande befinden muß, wenn sie wirklich eine Waffe gegen die drohende Feuergefahr sein soll, und infolgedessen die mit der Wartung der Spritze beauftragten Personen sich immer wiederkehrend von der Gangbarkeit ihrer Spritze überzeugen müssen, so erfordert die Spritze während der Frostperiode noch größere Aufmerksamkeit. Es ist sehr leicht ein Einfrieren der Spritzen zu verhindern, aber sehr schwer, eine eingefrorene Spritze wieder in Gang zu bringen, man veräume daher nichts, um sich nicht der Beschämung auszusetzen, eventuell im Moment der Gefahr mit eingefrorener Spritze machtlos dem Feuer gegenüberzustehen.

Man unterscheidet:

1. Die Behandlung der Spritze vor Eintritt der Frostperiode,
2. die Behandlung der Spritze während einer Tätigkeit in der Frostperiode,
3. die Behandlung der Spritze nach einer Tätigkeit in der Frostperiode.

1. Die Behandlung der Spritze vor Eintritt der Frostperiode nennt man Einwintern der Spritze.

In erster Linie ist es notwendig, daß die Spritze vor Eintritt der Frostperiode vollständig lufttrocken in all ihren Teilen gemacht wird, da der geringe Rückstand von Wasser innerhalb des Wertes daselbst zum Einfrieren bringen würde. Man löst daher die Ventilverschlüsse und nimmt die Ventile heraus. Dann löst man die Kolbenstangen von dem Druckhebel und zieht die Kolben aus den Zylindern heraus. Hier auf werden die Zylinder, Kolben und Ventile in einem weichen Schwamm gereinigt, die Zylinder und Kolben unter Zuhilfenahme von Terpentinspiritus, die Flächen blank und sauber zu bekommen. Dann werden alle Teile vollkommen trocken gerieben, den neuen Werken entwässert sich die Spritze beim Öffnen der Ventile oder Frostkrähne, oder nach Lösen der Frostschrauben von selbst, bei älteren Konstruktionen muß das im Werte zurückbleibende Wasser abgetropft werden. Um in solchen Fällen noch das letzte Wasser aus dem Werk zu entfernen, hält man mit der Hand fest den Druckstutzen zu und läßt die Spritze drücken, nach einiger Zeit nimmt man die Hand von der Öffnung weg, dann schneißt die zusammengedrückte Luft im Windfessel das Wasser aus. Wenn man dies mehrmals wiederholt, so kann man aus jeder Spritze auch das letzte Wasser entfernen. Dies muß natürlich gemacht werden, bevor die Spritze auseinandergenommen ist.

Ist alles getrocknet und gereinigt, so werden die Kolben mit etwas weich geknetetem Talg eingetrocknet und wieder in die Zylinder eingesetzt. Man ersetzt hierdurch eine größere Dichtigkeit. Dann werden wieder die Kolbenstangen an dem Druckhebel befestigt. Die Ventile werden mit Terpentinöl leicht eingetrocknet und wieder eingesetzt und die Ventilverschlüsse

geschlossen. Hat man darauf geachtet, daß alle Teile wieder an die richtige Stelle gekommen sind, so ist die Spritze für den Winter vorbereitet und kann im Depot nicht einfrieren. Der Spritzenmeister muß sich trotzdem von Zeit zu Zeit davon überzeugen, ob seine Spritze noch in Ordnung ist. Mit Hilfe eines zweiten Mannes kann er dies leicht im Spritzenhause feststellen. Zunächst wird der Druckhebel bewegt und gehört, ob die Ventile sich bewegen, man unterscheidet dann ein eigenartiges, schnarrendes Geräusch. Alsdann hält man den Saugestutzen mit der Hand zu und läßt den Kolben in dem einen Zylinder hochgehen. Ist die Spritze in Ordnung, so muß man an der Hand ein saugendes Gefühl spüren. Hierauf wiederholt man die Probe beim Hochgehen des anderen Kolbens. Auf der Druckseite ist diese Probe ebenfalls zweimal zu machen, indem in jedem Zylinder der Kolben einmal niedergegangen sein muß. Hat man hierbei einen Druck gegen die Handfläche verspürt, so sind die Ventile in Ordnung und die Spritze muß funktionieren.

2. Die Behandlung der Spritze während einer Tätigkeit in der Frostperiode.

Ist die Spritze auf der Brandstelle fertig gemacht, so muß dieselbe zunächst einige Male angepumpt werden, ohne den Sauger ins Wasser zu legen oder ohne den Kasten mit Wasser zu befüllen. Es reißt sich dann Metall an Metall und das Werk wird angewärmt. Alsdann kann der Sauger ins Wasser gelegt oder der Kasten mit Wasser befüllt werden. Bei den neuen Kastenspritzen mit Saugevorrichtung ist es zweckmäßig, den Kasten mit Wasser zu befüllen, trotzdem das Werk durch den Saugeschlauch gespeist wird, da das Wasser im Winter immer etwas wärmer als die Luft ist und das Spritzenwerk infolgedessen durch das umgebende Wasser vor dem Frost geschützt wird.

Die Hauptsache heißt aber, daß die Spritze von dem Moment ab, von dem sie mit Wasser bespeist wird, nicht mehr außer Tätigkeit treten darf. Mit aller Strenge muß hierauf geachtet werden. Wird zeitweise kein Wasser von der Spritze gebraucht, so muß trotzdem langsam weitergedrückt werden, damit das Wasser innerhalb des Werkes und des Schlauches andauernd in Bewegung bleibt. So wie ein stehender Teich viel eher zufriert als ein Fluß, und ein träge fließender Fluß leichter zufriert, als ein rasch fließender, so wird auch eine in Bewegung befindliche Spritze nie einfrieren. Es ist eine falsche Anschauung, wenn behauptet wird, daß die Spritzen nicht arbeiten konnten, weil sie bei dem strengen Frost eingefroren waren, vielmehr bedeutet ein solcher Umstand stets entweder nicht genügende Ausbildung der Wehr bzw. des Spritzenmeisters oder eine grobe Nachlässigkeit. Wer die vorstehend angegebenen Maßregeln anwendet, wird stets eine gangbare Spritze haben.

3. Behandlung der Spritze nach einer Tätigkeit in der Frostperiode.

Es ist darauf zu achten, daß, sobald die Spritze beim Feuer nicht mehr gebraucht wird, dieselbe vom Wasser entleert und die Ventile geöffnet werden. Dieses muß sofort auf der Brandstelle geschehen, sonst friert die Spritze fest und ist sehr schwer wieder aufzutauen. Im Depot verfähre man dann genau wie beim Einwintern.

Sanz besondere Sorgfalt ist bei Frost den Schläuchen zu widmen. Das Einfrieren der Schläuche kann man in gleicher Weise wie bei der Spritze dadurch verhindern, daß man das Wasser in den Schläuchen nicht stille stehen, sondern fließen läßt. Wenn also mit der Spritze richtig verfahren wird, können auch die Schläuche nicht einfrieren. Das Befrieren der Schläuche und das Eindringen des Frostes in das Gewebe der Schläuche kann aber bei Frost nicht verhindert werden. Dies ist aber auch, solange die Schläuche ruhig auf der Erde liegen, von keiner Bedeutung. Gefährlich wird der Frost dem Gewebe der Schläuche erst, wenn sie gebogen, geknickt oder gerollt werden, da ein gefrorener Schlauch wie Glas bricht, sobald er aus seiner gefrorenen starren Form in eine andere Form gebracht wird. Es muß daher streng darauf geachtet werden, daß die einzelnen Schläuche beim Zurücknehmen nach einer Tätigkeit oder bei einer Veränderung der Lage durch ein Anzahl Menschen in ihrer ganzen Länge getragen werden, ohne die Schläuche zu knicken, oder daß vorsichtig durch Darunterhalten einer Fackel oder eines brennenden Kienspannes einzelne Stellen der Schläuche aufgetaut werden, an denen sie dann zusammengelegt werden können, um sie auf der Spritze heimwärts zu transportieren. Auf die Schlauchrolle dürfen gefrorene Schläuche also unter keinen Umständen aufgerollt werden. Hat man an der Brandstelle keine Zeit oder Gelegenheit, die Schläuche ganz aufzutauen, so muß man sie an einzelnen Stellen, wie oben besagt, auf-tauen und über den Druckhebel der Spritze von einem Ende nach dem andern wickeln, um möglichst wenig Knickstellen zu schaffen.

Der Saatensstand Mitte Nov. 1908 Reg.-Bez. Gumbinnen, Kreis Goldap. Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten usw.	Durchschnittsnoten für den	
	Staat	Regierungs- bezirk Gumbinnen
Winterweizen - - - - -	3,4	2,5
Sommerweizen - - - - -		—
Winterpelz (Dinkel) - - - - -	2,6	
Winterroggen - - - - -	3,3	2,4
Sommerroggen - - - - -		
Sommergerste - - - - -		
Hafer - - - - -		
Erbfen - - - - -		
Ackerbohnen - - - - -		
Widen - - - - -		
Kartoffeln - - - - -		
Zuckerrüben - - - - -		
Winterraps- und Rübfen - - - - -	2,6	2,3
Flachs (Lein) - - - - -		
Klee - - - - -		
Luzerne - - - - -		
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung - - - - -		
Andere Wiesen - - - - -		

*) Vergleiche den Runderlaß der Herren Ministere

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie des Innern vom 16. November 1901 — 1 Bc 9 176 M. f. L.

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt.
Dr. **Paenk**, Präsident.

Der Lehrer **Waguhn zu Glowken** ist von der Kgl. Regierung zu Gumbinnen zum **Schulvorstandsmitglied der Schule Glowken** für die Zeit bis Ende März 1914 ernannt worden.

Goldap, den 19. November 1908.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch, den 16. Dezember ds. Js., vormittags 10 Uhr findet die Schlussprüfung der Schülerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Wehlau in den Räumen der Schule statt. Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teile. Die Angehörigen der Schülerinnen sowie Freunde der Haushaltungsschule haben, soweit der Raum es gestattet, zu der Prüfung freien Zutritt.

Der nächste Kursus der Haushaltungsschule beginnt anfangs Januar (voraussichtlich 7. Januar) künftigen Jahres. Anmeldungen von Schülerinnen können unter Einreichung des Schulabgangszeugnisses, sowie vom Pfarrer und vom Ortsvorsteher des Heimats- beziehungsweise Aufenthaltsortes ausgestellter Zeugnisse über Alter und Führung der Angemeldeten bei dem unterzeichneten Kuratorium erfolgen.

Für Wohnung, Kost und Lehrgeld sind jährlich 400 M. und zwar 150 Mark für das erste Vierteljahr, je 100 M. für das zweite und dritte Vierteljahr und 50 M. für das vierte Vierteljahr im Voraus zu entrichten.

Die Schule ist am 22. Januar 1907 mit 8 Schülerinnen eröffnet. Diese Schülerzahl stieg im Laufe des Jahres auf 17. Im laufenden Schuljahre haben 25 Schülerinnen die Schule besucht.

Wehlau den 15. November 1908.

Das Kuratorium der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule.

Nichtamtlicher Teil.

Der Meid und Saß

der Konkurrenten ist der beste Beweis dafür, wie unangenehm sie es empfinden, daß „Rathreiners Malzkaffee“ sich der steigenden Beliebtheit der nach Millionen zählenden Anhänger erfreut.

Wer „Rathreiners Malzkaffee“ noch nicht kennt, mache einen Versuch und kause ein Paket für 10 Bsg. überall erhältlich! —

Steckbrief.

Gegen den russischen Untertan, Ziegeleiarbeiter **Johann Meiereteis** zuletzt in **Abbau Uspiaunen** aufhaltend gewesen, jetzt unbekanntem Aufenthalts, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen gefährlicher Körperverletzung Vergehen gegen § 223a Str. (S. B.) begangen am 19. August 1908 zu Uspiaunen auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Willkallen vom 24. November 1908 — G. 460/08 — verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten B. J. 1048/08 sofort Mitteilung zu machen.

Insterburg, den 26. November 1908.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschreibung:

Alter: Etwa 20 Jahre.

Größe: 1,65 m bis 1,70 m.

Kleidung: Schwarzer Filtzhut, dunkles Jaquet, graue Beinkleider.

Der heutigen Nummer unseres Blattes liegt ein Prospekt der Prämienlosvereinigung **Hammonia, Hamburg**, bei, worin zur Beteiligung an der großen Gewinnziehung am 1. Dezember eingeladen wird. Die Lose sind in allen deutschen Bundesstaaten zu spielen erlaubt.

1 Nussbaum-Pianino

so gut wie neu, ist billig zu verkaufen.

Adr.: **Weidenlaufer**, postlagernd hier.

Kein Angriff

sondern eine Abwehr der unlauteren Machenschaften gegen den coffeinfreien „Kaffee Hag“ ist die bekannte Broschüre „Kathreiners Entlarvung.“ Die betr. Firma sucht jetzt durch ihre Reisenden und durch ihre Inserate diese Tatsache zu verdrehen und sich als den „unschuldig Angegriffenen“ hinzustellen, während sie der Angreifer ist, der aus sicherem Hinterhalt unter möglichster Schonung des eigenen Namens fortgesetzt gegen den „Kaffee Hag“ intrigiert hat. Die erwähnte Broschüre hatte u. a. den Zweck, diese verdeckten Angriffe gegen den coffeinfreien „Kaffee Hag“ an das Licht der Öffentlichkeit zu ziehen und zu beweisen, daß alle bisher erschienenen Verdächtigungen gegen den „Kaffee Hag“ — ohne Ausnahme — nichts anderes waren, als bezahlte Reklamearbeiten.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftiges Urteil des königlichen Schöffengerichts Goldap vom 24. Oktober 1908 ist der Lehrling Rudolf Kukoreit aus Dubeningken wegen öffentlicher Beleidigung des Fräuleins Anna Ober, früher in Dubeningken jetzt in Amerika, mit 15 Mk. Geld im Nichtbeitreibungsfalle mit 3 Tagen Gefängnis bestraft.

Rozumek, Amtsgerichtsjekretär,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts Goldap.

Von unserer Dampfziegelei Dullen b. Marggraben m. Anschlußgleis a. d. Station Gordenfen liefern wir

Biegel u. Dampfannen

ersterklassiger Ware ev. auch franko jeder Bahnstation.

Ofen- u. Tonindustrie A-G.

Kugerburg.

„Hühnerhündin“

in m. br. Platten, auf den Namen „Gege“ Löwend, sich

verlaufen.

Nachricht erbittet

Schaefer, Szustehmen
v. Dinglaufen.



Konzert

und Theater im Haus der
die vollkommene
Sprechmaschine:

Mil-Opera

Interessanter Katalog gratis
Das Jacob fra. Berlin, 26
Friedenstr. 9

Bequemste Monabörsen!

Der Gesamtauflage unserer heutigen Nummer liegt ein Lotterie-Prospekt der Firma J. F. Engelbrecht, Hamburg 1, bei, worauf unsere Leser aufmerksam machen.

Wainarlagan

Th. Rankstadt.

Im Gasthause zu Alsfowen
findet am
Freitag, den 4. Dezember cr
vormittags 10 Uhr

Holzverkaufstermin

statt.
Alsfowen im November 1908
Die Gutsverwaltung.

Zu Hochzeiten und Ergänzungen
empfehle

Kaffeefervice, Bierservice,
Tafelaufsätze, Rauchserrice,
Nickeltische,
Nickelsärten, Figuren,

W. Neiss.

MEYERS *Vollständig von A—Z ist erschienen:*

Sechste, gänzlich Neubearbeitete
und vermehrte Auflage

GROSSES KONVERSATIONS-

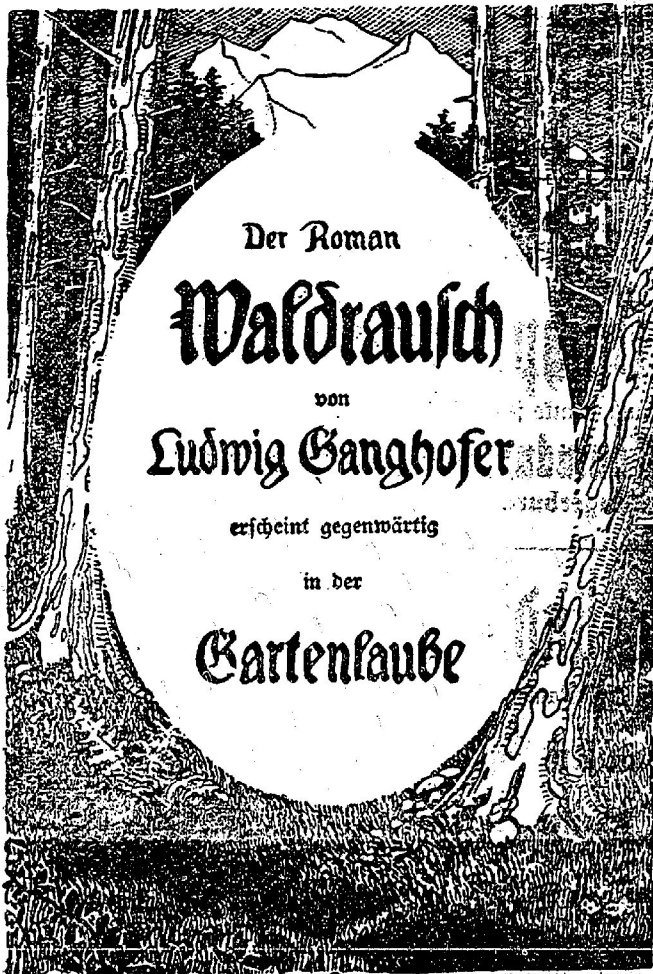
20 Bände in Halbleder geb. zu je 10 Mark
Prospekte u. Probehefte liefert jede Buchhandlung

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig

LEXIKON

Mehr als 150,000 Artikel
auf 16,503 Seiten Text

16,800 Abbildungen
1625 Tafeln und Karten



Probehefte mit Romangefang für 25 Pf. durch jede Buchhandlung.